

749

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Theißtal von Niedernhausen“ vom 31. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldwiesental des Theißbaches mit angrenzenden Waldflächen westlich von Niedernhausen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Theißtal“ besteht aus Flächen der Fluren 8, 9 und 11 der Gemarkung Engenhahn und der Fluren 14, 22 und 23 der Gemarkung Königshofen der Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis sowie aus Flächen der Fluren 43 der Gemarkung Kloppenheim, 8 der Gemarkung Auringen und 60 der Gemarkung Bierstadt der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 49,57 ha und besteht aus zwei Teilflächen. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie unrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Hoher Taunus typisches Wiesental in nahezu gesamter Länge als Standort im Bestand bedrohter Pflanzenarten und Lebensraum selten gewordener Tierarten zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere den ehemals weit verbreiteten und heute zu den Seltenheiten zählenden Borstgras- und Pfeifengraswiesen, den submontanen Glatthoferwiesen, den Sumpfdotterblumenwiesen, den Waldbinsen- und Braunseggenstümpfen sowie den Quellfluren und Resten der Erlen-Eschen-Wälder entlang des sehr naturnah mäandrierenden Theißbaches. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung und Pflege der wertvollen Grünlandgesellschaften, die Zurückdrängung der Brachestadien, die mittelfristige Überführung der Fichtenbestände in Erlen-Eschen-Wälder sowie die ökologische Aufwertung der vorhandenen Kleinstgewässer.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute

auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachland zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni und häufiger als zweimal jährlich zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. das Mähen der Wiesen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung und die Überführung der Fichtenbestände in eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldgesellschaft unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des zur Pflege notwendigen Rückschnitts und der Ersatzanpflanzung mit altbekanntesten hochstämmigen Obstsorten.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

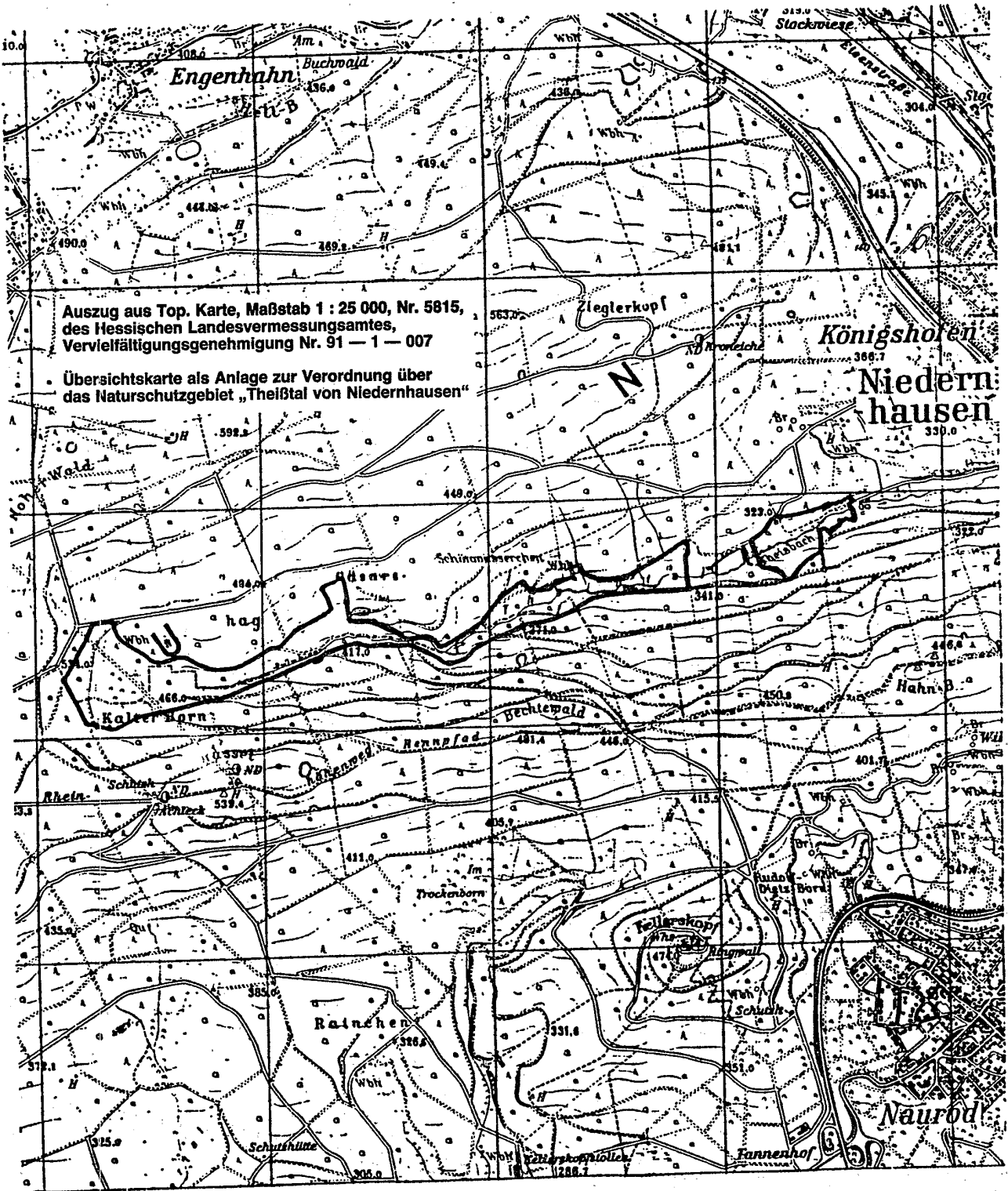
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in

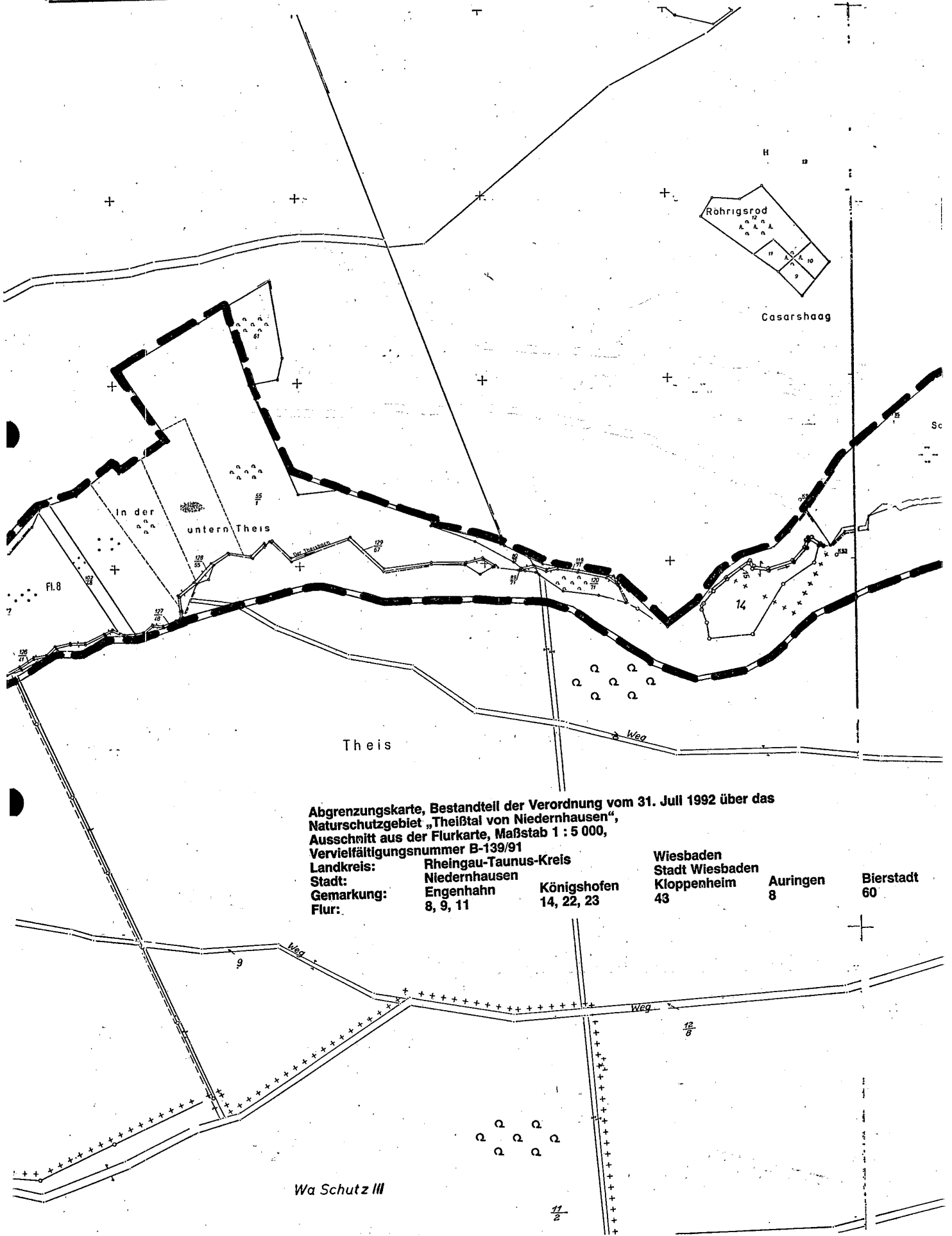
§ 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;





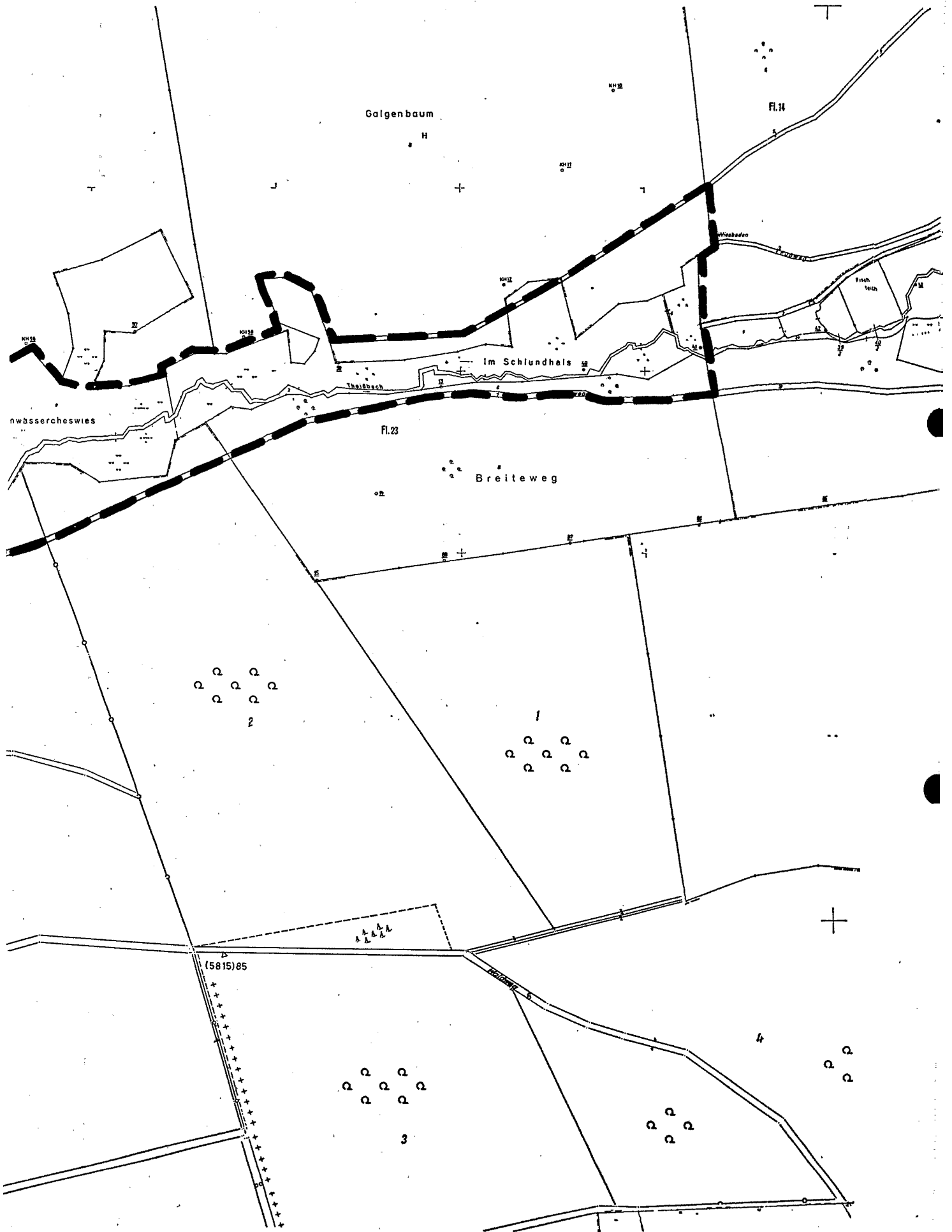
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 31. Juli 1992 über das Naturschutzgebiet „Theistal von Niedernhausen“, Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Vervielfältigungsnummer B-139/91

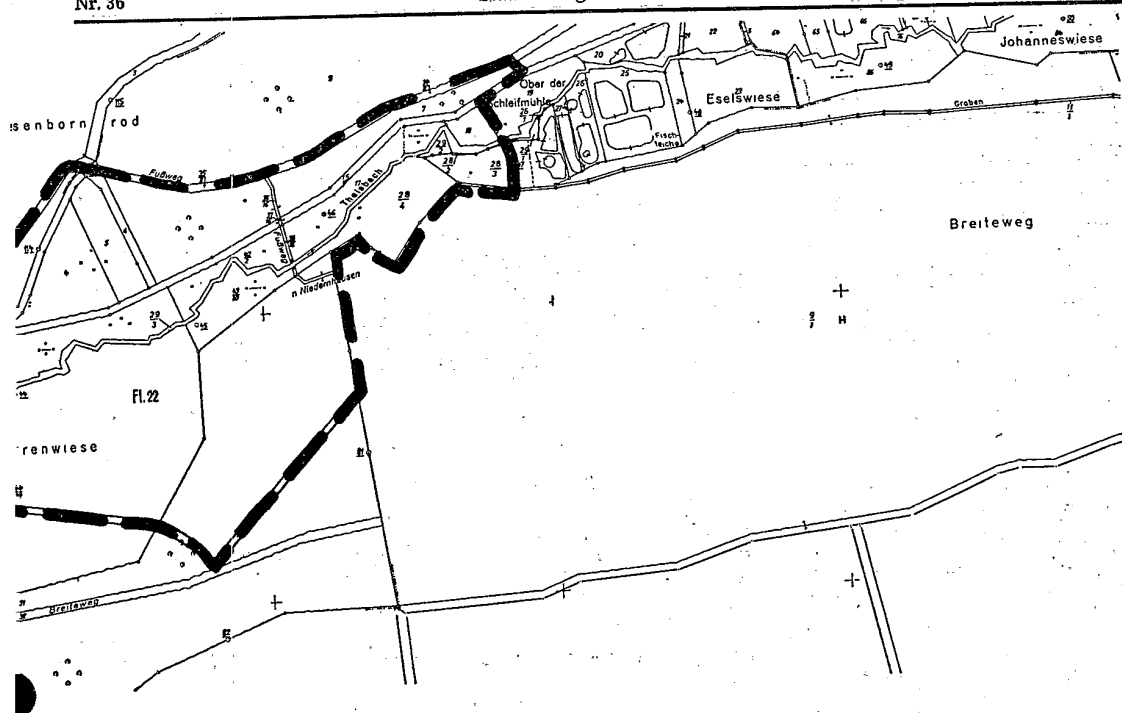
Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis	Wiesbaden	Auringen	Bierstadt
Stadt:	Niedernhausen	Stadt Wiesbaden		
Gemarkung:	Engenhahn	Kloppenheim	8	60
Flur:	8, 9, 11	14, 22, 23	43	

Wa Schutz III

11/2

12/8





10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachland bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni und häufiger als zweimal jährlich mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom 7. Dezember 1966 (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung vom 31. Dezember 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1971 (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung vom 8. Oktober 1971) im Geltungsbereich dieser Verordnung vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 36/1992 S. 2180

750

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Hinterforst“ in der Gemarkung Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt, vom 21. November 1957, vom 21. August 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Hinterforst“ in der Gemarkung Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt vom 21. November 1957 (StAnz. 1958 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hinterforst“.“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das in der Gemarkung Nieder-Ramstadt der Gemeinde Mühlthal gelegene Waldgebiet mit seiner Bedeutung für Naturhaushalt und Erholung wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Hinterforst“ hat eine Größe von ca. 220 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsi-